## Num. X.

## Verordnung wegen Darlehne ze. der Juden an Christen, von 1790.

Don Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf

3u Uetrecht 20

In der Berordnung bom 30ten Jun. 1781 find alle Schuld. verschreibungen und Ceffionen berfelben von Chriften an Juden, wann sie nicht vor jener Obrigkeit errichtet worden, ohne Unter-Da aber seitdem wahrgenommen ift, schied fur ungultig erklaret. daß dieses für den großesten Theil des Publicums immer nüglich bleibende Befeg ben ein und andern, befonders diftinguirten Perfonen, nicht von gleicher wohlthatigen Würfung gewesen fen; fo haben Bir in Absicht derfelben, auf Benraht Unferer getreuen Stande von Rit. terfchaft und Stadten, Coelleute, Schriftfagige, herrschaftliche Bediente und Pachter herrschaftlicher, adlicher und schriftsäßiger Gis ter von gedachter Berordnung, die fonft der übrigen Unterthanen wegen überall ihre verbindliche Rraft behalt, hiermit ausnehmen, mithin um jede beffere Absicht zu erreichen, Diefen gestatten wollen, daß sie, auch ohne gerichtliche Berschreibung, Unlehne von Juden auf. nehmen und darüber Privat : Schuldscheine verbindlich ausstellen Ponnen. Dahin. Dahingegen verbieten Wir auch der Judenschaft hiermit samt und sonders, mit keinem Minderjährigen oder noch in väterlicher Gewalt stehenden Personen, wann auch diese schon großiährig wären, so wenig Leihe, als Kauf und andere Contrakte zu schließen, als welche hiermit für ungültig und nichtig dergestalt erkläret werden, daß nicht nur an keinem Gericht darauf gesprochen, sondern auch der contrahirende Jude, wann es, ohne daß Klage darüber entstünde, auskäme, nach Beschaffenheit der Umstände nachdrücklich bestrafet werden solle. Zu welchem Ende dann diese Verordnung den Vorssehern der Judenschaft, um solche in den Spnagogen dieses Landes zu aller Nachachtung bekannt zu machen, mitgetheilet werden soll, woben Unserm Fiscal zugleich ausgetragen wird, auf deren genaue Vesolgung zu achten und die Entgegenhandlungen zur Bestrasung anzuzeigen.

Gegeben in Unserer Residenz Detmold den 4ten May 1790.